

# Einreise-Quarantäneverordnung Bayern gültig ab 09.11.2020

Bei Einreise in Bayern aus einem Risikogebiet gilt ab 09.11.2020 folgendes:

## Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende:

- Vor Einreise muss eine digitale Einreiseanmeldung auf dem amtlich vorgegebenen Onlineformular vorgenommen werden. Vorzunehmen unter:  
<https://www.einreiseanmeldung.de>
  - o Die erhaltene Bestätigung muss bei Einreise mitgeführt werden
- 10 Tage Quarantäne unverzüglich nach Einreise in Bayern (Quarantänedauer kann verkürzt werden; siehe Punkt Verkürzung der Quarantänedauer)

## Ausnahmen der häuslichen Quarantäne:

- Grenzverkehr mit Nachbarstaaten bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet von maximal 24h (gilt für deutsche Staatsbürger) oder bis zu 24h in Bayern einreisen (gilt für österreichische Staatsbürger)
  - Aufenthalt in Deutschland mit weniger als 72h Aufenthalt
    - o In Verbindung mit Einreise aufgrund von Besuch von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder ein geteiltes Sorgerecht oder Umgangsrecht
    - o deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
    - o die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
    - o die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind
  - Wohnsitz im Freistaat Bayern und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler)
  - In einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).
- ➔ wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist

**Verkürzung der Quarantänedauer:**

- Die Quarantänepflicht endet vorzeitig, frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt
  - o Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die frühestens fünf Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist
  - o Die Verkürzung gilt nur, wenn keine typischen Symptome einer COVID-19 Infektion vorliegen.

**Grenzgänger (österreichische Staatsbürger, die in Österreich leben, aber in Bayern arbeiten):**

- Grenzgänger sind verpflichtet, sich unaufgefordert und regelmäßig auf das Coronavirus testen zu lassen und das Testergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen.
- Das Testergebnis muss
  - o In deutscher und englischer Sprache verfasst sein
  - o in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt worden ist und
  - o innerhalb der in genannten Zeiträume oder höchstens 48 Stunden vor deren Beginn erfolgen
- Ab sofort werden auch CE-zertifizierte Antigen-Schnelltests akzeptiert, wenn sie von der testenden Stelle in deutscher und englischer Sprache bestätigt ist.

Die Einreise-Quarantäneverordnung tritt ab 09.11.2020 in Kraft und ist gültig bis 30.11.2020.